

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/223	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	30
	Resolution B	30
62/232	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	31
	Resolution B	31
62/233	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	33
	Resolution B	33
62/245	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	36
62/246	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008	38
62/247	Stärkung der Disziplinaruntersuchungen.....	40
62/248	Personalmanagement	42
62/250	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	42
62/251	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	48
62/252	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten.....	49
62/253	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	50
62/254	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	51
62/255	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	54
62/256	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	58
62/257	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	61
62/258	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	62
62/259	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	66
62/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	69
62/261	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	71
62/262	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	74
62/263	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	77
62/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	80
62/265	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	83
62/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	87
62/267	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	88
62/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	91
62/269	Reform des Beschaffungswesens.....	94

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 62/223 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/534/Add.1, Ziff. 6).

62/223. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/249 B vom 18. Juni 2004, 59/264 B vom 22. Juni 2005, 60/234 B vom 30. Juni 2006, 61/233 B vom 29. Juni 2007 und 62/223 A vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode⁴,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁵;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen⁵;

3. *erklärt erneut*, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, einschließlich derjenigen, die die Annullierung nicht abgewickelter Verpflichtungen und das Materialmanagementsystem betreffen, sowie der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

¹ Damit wird die Resolution 62/223 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/62/49)*, Bd. I, zu Resolution 62/223 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/62/5 (Vol. II)).

³ A/62/823.

⁴ A/62/784.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/62/5 (Vol. II)), Kap. II.

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch in den künftigen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates abzugeben.

RESOLUTION 62/232 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601/Add.1, Ziff. 7).

62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. Mai 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 345,1 Millionen US-Dollar, was etwa 27 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaat-

⁶ Damit wird die Resolution 62/232 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/62/49)*, Bd. I, zu Resolution 62/232 A.

⁷ A/62/791 und Corr.1 und 2.

⁸ A/62/781/Add.14.

ten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen künftigen Haushaltsantrag Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne des Einsatzes genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung seiner operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 1.569.255.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.499.710.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 60.624.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 8.920.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 147.437.934 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.242.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.697.825 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 485.408 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 58.767 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 771.962.266 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 708.212.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2008, zu einem monatlichen Satz von 141.642.500 Dollar, und einem Betrag von 63.749.766 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, zu einem monatlichen Satz von 5.795.433 Dollar, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.475.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.489.125 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.339.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 646.433 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/233 B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/602/Add.1, Ziff. 8).

62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik genehmigte und beschloss, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45 Millionen US-Dollar, was etwa 25 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

⁹ Damit wird die Resolution 62/233 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/62/49)*, Bd. I, zu Resolution 62/233 A.

¹⁰ A/62/804.

¹¹ A/62/781/Add.15.

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsanträge Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 315.083.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 301.124.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 12.168.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.790.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 24. September 2008 den Betrag von 73.519.456 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.742.182 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.436.352 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 272.838 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.992 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 241.563.944 Dollar für den Zeitraum vom 25. September

2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 26.256.950 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 5.724.318 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.719.448 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 896.462 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 108.408 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/245

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.3, Ziff. 8).

62/245. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat auf seiner sechsten Tagung und seiner fünften Sondertagung 2007 verabschiedeten Resolutionen¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Voranschlag der erforderlichen Mittel für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 in Höhe von 2.916.000 US-Dollar;
3. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der geschätzte Gesamtbedarf von 2.449.300 Dollar in den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufgenommen wurde und dass der Restbetrag von 466.700 Dollar im Rahmen einer Gesamtübersicht über den Mittelbedarf zu behandeln ist, der sich aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen fortlaufenden Überprüfung seiner Nebenorgane ergibt;
4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an;

¹² A/62/671.

¹³ A/62/7/Add.34. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

5. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens für die Darstellung des Mittelbedarfs auf Grund der Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

II

Finanzierung der Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Voranschlag in Höhe von 676.300 Dollar für Feldmissionen der Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an;

III

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: zusätzlicher Mittelbedarf für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;
3. *beschließt*, die personelle Ausstattung des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete auf dem derzeitigen Finanzierungsstand nach ihrer Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 beizubehalten;
4. *beschließt außerdem*, die personelle Ausstattung und die Mittelveranschlagung für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für besondere politische Missionen für 2009 zu überprüfen;
5. *beschließt ferner*, zweiundzwanzig Stellen (Ortskräfte) aus dem Büro für Wahlhilfe der Mission der Vereinten Nationen in Nepal entsprechend den Bedürfnissen der Mission umzusetzen;
6. *bewilligt* für 2008 für besondere politische Missionen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48.954.400 Dollar netto (53.571.500 Dollar brutto);
7. *nimmt zur Kenntnis*, dass von den in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für besondere politische Missionen veranschlagten Mitteln ein Restbetrag von 17.322.800 Dollar verbleibt;

¹⁴ A/62/670.

¹⁵ A/62/7/Add.33. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

¹⁶ A/62/512/Add.6.

¹⁷ A/62/7/Add.37. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

8. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen zusätzlichen Betrag von 31.631.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 4.617.100 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist.

RESOLUTION 62/246

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/536/Add.1, Ziff. 6).

62/246. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und Arbeitsprogramm für 2008

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007 und 62/226 vom 22. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und des Arbeitsprogramms für 2008¹⁸,

1. *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/260 und 62/226;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007 und ihrem Arbeitsprogramm für 2008¹⁸;
3. *begrüßt* die gemeinsame Vorlage des Jahresberichts und des Arbeitsprogramms der Gruppe zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagung;
4. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Gruppe bei ihrem Reformprozess erzielt hat, und ermutigt die teilnehmenden Organisationen, sich weiter um die Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe zu bemühen;
5. *lobt* die Gruppe für ihren internen Reformprozess, durch den ihre Effizienz und Wirksamkeit verbessert werden sollen, und bittet die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie für notwendig erachtet, um ihre Aufgabenwahrnehmung weiter zu verbessern;
6. *ersucht* die Gruppe, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu erteilen, wie eine effizientere und wirksamere Nutzung der Ressourcen bei der Durchführung der Mandate der Organisation zu gewährleisten ist;

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34A (A/62/34/Add.1).*

7. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe ihre Stellungnahmen vorzulegen und Berichte zu verteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen, namentlich durch die von den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen erwartete Unterstützung der Gruppe bei der Ausarbeitung ihrer Berichte, Mitteilungen und vertraulichen Schreiben sowie durch die Prüfung der Empfehlungen der Gruppe und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

10. *bittet* die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen *erneut*, auf die Empfehlungen der Gruppe hin konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den kontinuierlichen Bemühungen der Gruppe, über die Auswirkungen ihrer Empfehlungen Bericht zu erstatten, wie aus Ziffer 49 ihres Jahresberichts¹⁸ ersichtlich, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Gruppe, in Absprache mit den teilnehmenden Organisationen darauf hinzuwirken, dass in den künftigen Jahresberichten nach Möglichkeit angegeben wird, welche finanziellen Auswirkungen ihre Empfehlungen hatten;

12. *bittet* die Gruppe, im Rahmen ihrer Jahresberichte über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Weiterverfolgungssystems durch die teilnehmenden Organisationen Bericht zu erstatten;

13. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die das gesamte System betreffenden Berichte fortan eine tabellarische Übersicht der von den teilnehmenden Organisationen auf die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe hin zu ergreifenden Maßnahmen enthalten, in der die für die einzelnen Organisationen relevanten Empfehlungen aufgeführt sind und angegeben wird, welche Empfehlungen Beschlüsse der beschlussfassenden Organe erfordern und welche von dem Leiter der jeweiligen Organisation umgesetzt werden können;

14. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Ziffer 39 des Jahresberichts¹⁸, in der die Gruppe beschreibt, wie schwierig es für sie ist, von manchen Organisationen aktuelle Informationen über den Umsetzungsstand ihrer Empfehlungen zu erhalten, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Gruppe, zu prüfen, ob der Einsatz eines internetgestützten Systems zur Überwachung des Umsetzungsstands der Empfehlungen und zur Entgegennahme aktualisierter Informationen der einzelnen Organisationen durchführbar ist;

15. *bekundet ihre Bereitschaft*, das Weiterverfolgungssystem zur Prüfung der Empfehlungen der Gruppe anzuwenden, die eine Beschlussfassung der Generalversammlung erfordern;

16. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;

17. *verweist* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 62/224 vom 22. Dezember 2007 und legt dem Generalsekretär nahe, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter den Dialog des Rates mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Koordinierungsfragen zu verstärken;

18. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Informationen in Ziffer 63 des Jahresberichts¹⁸ und legt der Gruppe nahe, die Generalversammlung im Bedarfsfall über Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen der Inspektoren sowie der Mitglieder ihres Sekretariats unterrichtet zu halten;

20. *ersucht* die Gruppe, Art und Umfang der von ihr in Aussicht genommenen Untersuchungen so bald wie möglich detailliert zu erläutern.

RESOLUTION 62/247

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/773, Ziff. 6).

62/247. Stärkung der Disziplinaruntersuchungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/267 B vom 24. Juli 2007, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und 62/234 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 59/287,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungen¹⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den am 30. Juni 2007 abgelaufenen achtzehnmönatigen Zeitraum²⁰, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs²¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* von der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses geäußerten Besorgnis;

4. *betont*, dass durch das Fehlen ausdrücklicher schriftlicher Regeln und Vorschriften für die Verfahren im Zusammenhang mit Disziplinaruntersuchungen die Fairness und das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren beeinträchtigt werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das aktuelle Handbuch für Disziplinaruntersuchungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste im Vergleich zu ähnlichen, bei anderen internationalen Organisationen verwendeten Handbüchern anscheinend weder nützliche und praktische Informationen für Ermittler noch ausreichende Arbeitsanweisungen für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen enthält;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt für interne Aufsichtsdienste derzeit unternimmt, um die Durchführung seiner Disziplinaruntersuchungen zu verbessern, indem es international bewährte Verfahren anwendet und die Achtung des Rechts aller Bediensteten der Vereinten Nationen auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet;

7. *bekräftigt*, dass transparente, berechenbare, der Rechenschaftspflicht unterliegende und objektive operative Strategien und Untersuchungsverfahren zum wirksamen Funktionieren des Systems der internen Rechtspflege beitragen;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bezüglich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen Bedenken geäußert wurden, betont, dass das den Bediensteten eingeräumte Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen des

¹⁹ A/62/582 und Corr.1.

²⁰ A/62/272.

²¹ A/62/272/Add.1.

²² A/62/7/Add.35. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

Amtes für interne Aufsichtsdienste einer Überprüfung durch das System der internen Rechtspflege standhalten muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, durch die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts dafür zu sorgen, dass die Organisation ihrer Verantwortung, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, voll gerecht wird;

9. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen, die Disziplinaruntersuchungsfunktionen ausüben;

10. *betont*, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen zu unterstützen;

11. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste das für Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen zuständige interne Organ ist;

12. *bekräftigt außerdem*, dass entsprechend geschulte Büroleiter, Programmleiter und Untersuchungskommissionen sowie die Hauptabteilung Sicherheit und das Ethikbüro Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinaruntersuchungen durchführen dürfen, außer in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellm Verhalten, im Einklang mit Resolution 59/287;

13. *nimmt zur Kenntnis*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein umfassendes Ausbildungsmodul entwickelt, das die Bediensteten der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Verwaltungs- oder Disziplinaruntersuchungen befähigen soll, sowie ein besonderes Ausbildungsprogramm für die Untersuchung von Vorwürfen sexueller Belästigung;

14. *verweist* auf die Ziffern 3, 8 und 10 ihrer Resolution 59/287 und ersucht den Generalsekretär, die Grundausbildung für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen bei weniger schweren Verfehlungen nach Bedarf stärker auszuweiten;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellm Verhalten die Disziplinaruntersuchungen von professionellen Ermittlern durchgeführt werden sollen;

16. *bekräftigt*, dass alle Veränderungen mit administrativen und finanziellen Auswirkungen dem Generalsekretär vorzulegen sind und der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Verfahren unterliegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu erarbeiten, der ausführliche Informationen unter anderem über Folgendes enthält:

a) den Stand der Durchführung ihrer Resolution 59/287;

b) aktuelle und ausführliche Informationen über alle Stellen außer dem Amt für interne Aufsichtsdienste, die Verwaltungs- und Disziplinaruntersuchungen durchführen, ihre Rechtsgrundlage und ihre genaue Rolle, die Zahl und Art der behandelten Fälle, die damit zusammenhängenden Ressourcen, die Berichtsmechanismen, die anwendbaren Normen und Leitlinien und die gewährte Ausbildung;

c) den Stand der Arbeiten, die im Rahmen der Mittel für Zeitpersonal im Umfang von sechs Stellen geleistet werden, um eine Ausbildungskapazität für die Abteilung Disziplinaruntersuchungen zu schaffen, die die Programmleiter zum Umgang mit Fällen von Verfehlungen der Kategorie II befähigen soll²³, und die Bewertung dieser und aller sonstigen damit verbundenen, zum selben Zweck durchgeführten Arbeiten sowie den Plan für künftige Arbeiten auf diesem Gebiet;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zu ihrer Behandlung und Genehmigung auszuarbeiten, der ausführliche Informationen über die Aufgabenstellung für die vorgeschlagene umfassende Überprüfung der Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen enthält, bevor die Generalversammlung einen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung fasst, unter Berücksichtigung der Rolle und des Mandats des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die

²³ Siehe A/58/708, Ziff. 27.

in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Rahmens für die Disziplinaruntersuchungen, der Reform des Systems der internen Rechtspflege, der Beschlüsse der Versammlung zur Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ihrer Beschlüsse über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, das ergebnisorientierte Management, das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen der Organisation und den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen an diese Behörden Bericht zu erstatten und dabei ihre Resolution 62/63 vom 6. Dezember 2007 und andere einschlägige Rechtsinstrumente zu berücksichtigen.

RESOLUTION 62/248

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/772, Ziff. 6).

62/248. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/266 vom 23. Dezember 2004, 61/244 vom 22. Dezember 2006, Abschnitt VIII ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007 und Abschnitt XXI ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Stellenbesetzung in Feldmissionen, einschließlich des Rückgriffs auf Anstellungen nach den Serien 300 und 100 der Personalordnung²⁴, über detaillierte Vorschläge für die Straffung der Regelungen der Vereinten Nationen in Bezug auf die Anstellungsverträge²⁵ sowie über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen²⁶, des Addendums zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006²⁷ und von Abschnitt II des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Stellenbesetzung in Feldmissionen, einschließlich des Rückgriffs auf Anstellungen nach den Serien 300 und 100 der Personalordnung²⁴, über detaillierte Vorschläge für die Straffung der Regelungen der Vereinten Nationen in Bezug auf die Anstellungsverträge²⁵ sowie über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen²⁶;

2. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und der Beschäftigungsbedingungen, einschließlich in Feldeinsätzen der Vereinten Nationen, während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen und dabei die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die neuen Regelungen und Bedingungen am 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen.

RESOLUTION 62/250

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

²⁴ A/61/732.

²⁵ A/62/274.

²⁶ A/61/861.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30*, Addendum (A/61/30/Add.1).

²⁸ A/62/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

62/250. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007 und 61/279 vom 29. Juni 2007, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts²⁹ und über die umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze³⁰, des vorläufigen Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 61/279 der Generalversammlung über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen³¹, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts²⁹ und über die umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze³⁰, dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 61/279 der Generalversammlung über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen³¹ und dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³²;

2. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung der Haushaltspläne der Organisation und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

3. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Pro-

²⁹ A/62/766 und Add.1 und A/62/783 und Corr.1.

³⁰ A/62/752.

³¹ A/62/741.

³² A/62/814 und Add.1.

³³ A/62/855.

gramme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *bekräftigt ferner*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

5. *bekräftigt* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

6. *betont*, dass die laufenden Managementreformen voll berücksichtigt werden müssen, wenn zusätzliche Reformvorschläge vorgelegt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

9. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

10. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

11. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

12. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

13. *stellt fest*, dass das Unterstellungsverhältnis des Leiters der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze gegenüber dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze Ausnahmecharakter besitzt, und beschließt, dass diese Regelung, wonach ein Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze) einem anderen Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) unterstellt ist und von ihm Weisungen entgegennimmt, keinen Präzedenzfall innerhalb des Sekretariats schafft;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich indem die Arbeitsabläufe und -verfahren verbessert werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

16. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten der Organisation und ihres Ressourcenmanagements zu gewährleisten;

17. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz der Politiken und Strategien und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtssitzebene zu erhalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für klare Weisungsverhältnisse, Rechenschaftspflicht, Koordinierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Systems von Kontrollmechanismen zu sorgen;

19. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

20. *hebt außerdem hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, innerhalb des in ihren Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 festgelegten Rahmens die Rolle und die Aufgaben des Stellvertretenden Generalsekretärs bei der in ihrer Resolution 61/279 beschriebenen Reform klar zu definieren, namentlich im Verhältnis zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zur Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, zur Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und zur Hauptabteilung Management;

22. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238, Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 und Ziffer 19 ihrer Resolution 61/279 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

23. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

24. *bekräftigt* Ziffer 67 ihrer Resolution 61/279 und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht ausführliche Informationen darüber aufzunehmen, welche Mechanismen vorhanden sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die durch die neue Organisationsstruktur der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze aufgeworfenen Managementprobleme zu bewältigen, und inwieweit die neue Struktur im Hinblick auf die Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen sowie die Koordinierung mit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten Verbesserungen bewirkt hat;

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, obschon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

26. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 13 ihrer Resolution 60/268 und Ziffer 32 ihrer Resolution 61/279 und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den umfassenden Bericht über die Entwicklung des Sonderhaushalts während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Haushaltsvoranschlags für den Sonderhaushalt vorzulegen;

27. *stellt fest*, dass die Verwendung eines genauen Prozentanteils unbesetzter Stellen eine gute Haushaltspraxis darstellt und unerlässlich für die angemessene Veranlagung der Mitgliedstaaten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Haushaltsvoranschläge detaillierte Angaben zu den vollen jährlichen Kosten der Stellen für den nachfolgenden Haushalt aufzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Bemühungen der integrierten operativen Teams und der Facheinheiten des Sekretariats ergänzen und Doppelarbeit vermieden wird, und

ersucht den Generalsekretär, in dem der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Bericht darüber Bericht zu erstatten und die Rolle und die Aufgaben der integrierten operativen Teams klar zu definieren;

31. *erklärt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass den informations- und kommunikationstechnologischen Tätigkeiten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung umfassend Rechnung getragen wird und dass sie ordnungsgemäß gesteuert werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der einheitlichen Führung;

32. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

34. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

35. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 81 bis 87 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ und beschließt, im Rahmen der derzeitigen Struktur des Büros für militärische Angelegenheiten die folgenden Stellen zu schaffen:

a) eine D-1-, zwei P-5-, zehn P-4- und vier P-3-Stellen im Büro des Militärberaters und eine P-4-Stelle für einen Referenten für zivile Angelegenheiten;

b) drei P-4- und zwei P-3-Stellen im Dienst für Truppenaufstellung;

c) zwölf P-4-Stellen im Militärischen Planungsdienst;

d) vier P-4-Stellen im Dienst für laufende Militäreinsätze;

e) eine P-4- und drei P-3-Stellen, die der Abteilung Logistische Unterstützung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zugewiesen werden;

f) eine P-4- und eine P-3-Stelle, die der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zugewiesen werden;

36. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen zur Stärkung des Büros für militärische Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf die Organisation und die Kapazitäten des Büros vorzulegen;

37. *ersucht* den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze, den in Ziffer 36 genannten Bericht auf seiner Arbeitstagung 2010 zu behandeln;

38. *beschließt*, die folgenden Stellen zu bewilligen:

a) eine P-5-Stelle für einen Koordinator für Sicherheit in der Lagezentrale der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) zwei P-4-Stellen für einen Politikberater beziehungsweise einen Referenten für Politikentwicklung in der Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

c) eine P-3-Stelle für einen Programmreferenten in der Gruppe Risikomanagement des Büros des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze;

d) eine P-3-Stelle für einen Finanz- und Haushaltsreferenten im Dienst Haushalt und Vollzugsberichterstattung der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

e) eine D-2-Stelle für den Direktor der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

f) eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Personalassistenten (Erstellung von Reservelisten) im Bereich Personalmanagement;

39. *beschließt*, die folgenden Stellen nicht zu bewilligen:

a) eine D-1-Stelle für einen Leitenden Referenten und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Verwaltungsassistenten in der Abteilung Asien und Naher Osten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) eine P-3-Stelle in der Sektion Pionierwesen der Abteilung Logistische Unterstützung, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

c) eine P-4-Stelle in der Sektion Materialverwaltung der Abteilung Logistische Unterstützung, Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

d) eine P-4-Stelle für einen Referenten für die technische Unterstützung der Informationsarbeit in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze;

e) eine P-4-Stelle für einen Referenten für Managementanalyse im Dienst Managementunterstützung des Büros des Untergeneralsekretärs für Management;

f) eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für einen Finanzassistenten (Sektion Kranken- und Lebensversicherung) in der Abteilung Rechnungswesen der Hauptabteilung Management;

g) eine P-4- und eine P-3-Stelle für Beschaffungsreferenten in der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management;

h) eine P-4-Stelle für einen Rechtsreferenten im Büro des Rechtsberaters, Bereich Rechtsangelegenheiten;

40. *beschließt*, in der Gruppe für Verhalten und Disziplin eine P-5-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes, die aus Mitteln für Zeitpersonal finanziert werden, in Planstellen umzuwandeln;

41. *beschließt außerdem*, die folgenden aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierenden Stellen zu bewilligen:

a) eine P-4-Stelle für einen Personalreferenten (Sektion Kontaktarbeit und Strategische Stellenbesetzung) im Bereich Personalmanagement der Hauptabteilung Management;

b) eine P-3-Stelle für einen Finanzreferenten in der Finanzabteilung der Hauptabteilung Management;

42. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 130 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ und *beschließt*, die vier P-3-Stellen in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen der Hauptabteilung Management beizubehalten;

43. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 1.899.100 US-Dollar zu senken, und ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, die Senkung unter anderem auf den in den Ziffern 297 und 354 des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009³⁴ genannten Mittelbedarf für Beratungsdienste anzuwenden;

44. *beschließt außerdem*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

45. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007³⁵;

³⁴ A/62/783 und Corr.1.

³⁵ A/62/766 und Add.1.

46. *beschließt*, den Betrag von 2.014.000 Dollar, der in dem in ihrer Resolution 61/279 bereits genehmigten Betrag von 7.097.000 Dollar (dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen hinausgehenden Betrag zur Finanzierung des Mittelbedarfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) enthalten ist, nicht zu übertragen;

47. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 13.790.000 Dollar, der sich aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 5.491.600 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode, den Restmitteln des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die am 30. Juni 1997, am 30. Juni 1998, am 30. Juni 1999 und am 30. Juni 2000 abgelaufenen Finanzperioden in Höhe von insgesamt 2.138.000 Dollar und dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag von 4.401.400 Dollar zusammensetzt, auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 anzurechnen;

48. *beschließt außerdem*, den über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag von 2.014.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

49. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 273.922.800 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, namentlich 1.122 weiter bestehende und 98 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

50. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Der Betrag von 469.600 Dollar, der dem Restbetrag des über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrags entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 273.453.200 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.274.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 26.221.200 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zuzüglich des Betrags von 53.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode errechnen, sind auf den in Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 62/251

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

62/251. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/277 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 61/277,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007³⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 45.769.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

6. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.532.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 40.236.900 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.179.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 3.473.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und den Mindereinnahmen in Höhe von 294.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 62/252

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600/Add.1, Ziff. 13).

62/252. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 59/298 vom 22. Juni 2005,

³⁶ A/62/669 und A/62/769.

³⁷ A/62/781/Add.12.

³⁸ A/62/669.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁹, des Berichts der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁴⁰, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁹ und dem Bericht der Arbeitsgruppe 2008 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁴⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bittet die Arbeitsgruppe, ihre darin enthaltene Empfehlung auf ihrer nächsten Tagung erneut zu prüfen;

4. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/274 und ersucht den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts vorzulegen, die auch die Regelungen für die Urlaubszulage enthält.

RESOLUTION 62/253

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/866, Ziff. 6).

62/253. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi⁴², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und der Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs und der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/9 B vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

³⁹ A/62/774 und Corr.1.

⁴⁰ Siehe A/C.5/62/26.

⁴¹ A/62/851.

⁴² A/62/668.

⁴³ A/62/781/Add.2.

⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/62/SR.37), und Korrigendum.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 31. März 2008, einschließlich der Guthaben in Höhe von 27,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴²;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 30.729.800 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 gutzuschreiben ist;

6. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 30.729.800 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 5 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 378.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 30.729.800 Dollar anzurechnen sind;

8. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/254

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/867, Ziff. 7).

62/254. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1795 (2008) vom 15. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/247 B vom 29. Juni 2007,

⁴⁵ A/62/642 und A/62/750.

⁴⁶ A/62/781/Add.13.

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 67 Millionen US-Dollar, was etwa 3,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine nationale Stelle des Höheren Dienstes für einen Ingenieur zu schaffen, der für den lokalen Umweltschutz zuständig ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁴⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 497.455.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 475.402.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 19.223.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 2.828.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juli 2008 den Betrag von 40.117.347 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 953.605 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 786.613 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.960 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.032 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 457.337.753 Dollar für den Zeitraum vom 31. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 41.454.592 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.871.095 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.967.387 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.698.140 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 205.568 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.685.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.685.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

⁴⁷ A/62/642.

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 422.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 38.685.500 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/255

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/868, Ziff. 7).

62/255. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1789 (2007) vom 14. Dezember 2007, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/280 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁵¹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

⁴⁸ A/62/649 und A/62/718 und Corr.1.

⁴⁹ A/62/779.

⁵⁰ A/62/781/Add.9.

⁵¹ S/1994/647.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt* eine Neueinstufung der Stellen des Beigeordneten Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, des Leitenden Sicherheitsbeauftragten und des Leiters der Integrierten Unterstützungsdienste in die Rangstufen P-3, P-4 beziehungsweise P-5;

11. *begrüßt* die bislang von der Gastregierung und der Truppe unternommenen Schritte hinsichtlich der Renovierung der Unterkünfte von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit der Gastregierung alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Renovierungsarbeiten wie geplant abgeschlossen werden, und im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu

unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁵²;

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 2.516.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/270 vom 30. Juni 2006 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 46.770.000 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

17. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der zusätzlichen Nettomittelbewilligung, entsprechend 741.433 Dollar, durch freiwillige Beiträge finanzieren wird;

18. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/270 bereits veranlagten Betrags von 25.354.700 Dollar den zusätzlichen Betrag von 1.775.067 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihren Resolutionen 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 292.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 641.518 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre Veranlagung anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 641.518 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 403.829 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 167.353 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

24. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁴⁹;

⁵² A/62/649.

25. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Truppe den Betrag von 3.646.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 61/280 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 48.847.500 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

26. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der zusätzlichen Nettomittelbewilligung, entsprechend 1.166.700 Dollar, durch freiwillige Beiträge finanzieren wird;

27. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 61/280 bereits veranlagten Betrags von 26.804.234 Dollar den zusätzlichen Betrag von 2.376.475 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 15. Juni 2008 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 140.204 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 15. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

29. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 103.325 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 16. bis 30. Juni 2008 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

30. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.096 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 16. bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 29 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

31. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 57.392.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 54.851.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.215.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 325.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

32. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.264.450 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

33. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 32.627.550 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 2.718.962 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

34. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.543.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.200 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 212.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 33 anzurechnen ist;

35. *beschließt ferner*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

36. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

37. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

38. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

39. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/256

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/869, Ziff. 7).

62/256. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁵³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/281 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

⁵³ A/62/737 und A/62/755.

⁵⁴ A/62/781/Add.8.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 343,6 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, zwei P-3-Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen sowie eine aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende P-3-Stelle zu schaffen;

11. *beschließt außerdem*, die acht P-3-Stellen und die beiden Stellen für Nationale Referenten in der Sektion Kinderschutz nicht zu streichen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um alle freien Stellen in der Sektion zu besetzen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mission nach wie vor einen hohen Anteil unbesetzter Stellen und eine hohe Fluktuationsrate des Personals aufweist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rekrutierung für alle Positionen zügig durchgeführt wird, um die Mandatsdurchführung zu gewährleisten, namentlich im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen;

13. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass sich die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

14. *stellt fest*, dass die Missionen zusammenarbeiten, um neue Wege zur Schaffung von mehr Synergien bei der Nutzung der Ressourcen der Organisation zu erkunden, einschließlich des Konzepts einer regionalen Unterstützungsbasis in Entebbe für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, eingedenk des-

sen, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

15. *beschließt*, die Stelle eines Koordinierungsassistenten (Felddienst) für das Büro des Stellvertretenden Sonderbeauftragten zu schaffen;

16. *beschließt außerdem*, im Büro des Sonderbeauftragten die Stelle eines Verwaltungsreferenten (P-3) zu schaffen;

17. *unterstreicht*, dass die befristeten Stellen, die für die Kommunalwahlen benötigt werden, ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind und dass der Personaleinsatz mit dem Zeitplan der Wahlen abzustimmen ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für eine enge Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu sorgen, um die Integration der Maßnahmen zur Unterstützung der bevorstehenden Kommunalwahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erinnert an Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken des Personals der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁵⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 1.242.729.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.187.676.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 47.991.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 7.061.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008 den Betrag von 621.364.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen An-

⁵⁵ A/62/737.

teil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 621.364.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 103.560.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.584.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.999.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.305.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 279.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

29. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 61.577.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 29 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

31. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.225.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 29 und 30 genannten Betrag in Höhe von 61.577.300 Dollar hinzuzurechnen sind;

32. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

33. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

34. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

35. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/257

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/870, Ziff. 7).

62/257. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 62/545 A vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertdreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor⁵⁶;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2008 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 3.853.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2008 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 3.853.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

7. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

8. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 62/258

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/871, Ziff. 7).

⁵⁶ A/62/555.

⁵⁷ A/62/574.

62/258. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁵⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1802 (2008) vom 25. Februar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 sowie Resolution 61/249 C vom 29. Juni 2007 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 61,3 Millionen US-Dollar, was etwa 18 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁵⁸ A/62/645 und A/62/753.

⁵⁹ A/62/796.

⁶⁰ A/62/781/Add.11.

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, eine P-4-Zeitpersonalstelle für einen Rechtsreferenten und eine P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten zu schaffen;

11. *beschließt außerdem*, eine P-3-Zeitpersonalstelle für einen Koordinierungsreferenten zu schaffen;

12. *beschließt ferner*, die Höherstufung der Stellen zweier Sicherheitsbeamter nicht zu genehmigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der Mission, einschließlich der oberen Führungsebene, vor allem im Hinblick auf das Mandat und das Einsatzkonzept der Mission laufend zu überprüfen und im Rahmen seiner Haushaltsvoranschläge darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenbesetzungsgrad in der Mission zu erhöhen, und im Rahmen des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007⁶¹;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁵⁹;

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste den Betrag von 16.436.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 61/249 C bereits für denselben Zeitraum für die Mission veranschlagten Betrag von 160.589.900 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

21. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 61/249 C bereits veranschlagten Betrags von 160.589.900 Dollar den zusätzlichen Betrag von 16.436.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Re-

⁶¹ A/62/645.

solution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.439.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 180.841.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 172.842.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 6.973.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.026.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 26. Februar 2009 den Betrag von 119.484.292 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.982.574 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.486.382 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 442.675 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.517 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 61.356.808 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 15.070.091 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.558.626 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.303.818 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 227.325 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 27.483 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.078.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.078.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 827.600 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 39.078.000 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/259

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/872, Ziff. 7).

62/259. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/248 B vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 26,5 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen

⁶² A/62/560 und Corr.1 und A/62/811.

⁶³ A/62/781/Add.17 und Corr.1.

mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁶⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 105.010.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 100.367.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 4.047.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 595.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 8.750.833 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁶⁴ A/62/560 und Corr.1.

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 231.307 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 194.983 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.408 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.916 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 46.075.167 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 41.819.750 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2008, zu einem monatlichen Satz von 8.363.950 Dollar, und einem Betrag von 4.255.717 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, zu einem monatlichen Satz von 386.883 Dollar, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.374.493 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 974.917 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 356.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 43.084 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.012.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.012.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.900 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 18.012.400 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/260

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/873, Ziff. 7).

62/260. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1808 (2008) vom 15. April 2008,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/283 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,3 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

⁶⁵ A/62/633 und A/62/680.

⁶⁶ A/62/781/Add.1.

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, die Personalausstattung des Büros für Allgemeine Dienste für die Beobachtermission in der derzeit gemäß ihrer Resolution 61/283 finanzierten Stärke beizubehalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁶⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 36.084.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 34.484.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, einem Betrag von 1.394.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 205.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2008 den Betrag von 10.524.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 747.804 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 703.996 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.083 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.725 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, den Betrag von 25.559.500 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien

⁶⁷ A/62/633.

und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.007.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.816.096 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.709.704 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 94.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.475 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.906.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.906.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 1.906.700 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/261

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/874, Ziff. 7).

62/261. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

⁶⁸ A/62/631 und A/62/720.

⁶⁹ A/62/781/Add.6.

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2008 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/284 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 171,5 Millionen US-Dollar, was etwa 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁶⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, die Höherstufung und Verlegung einer P-5-Stelle von der Sektion Zivilangelegenheiten zu dem Büro des Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu genehmigen;

11. *beschließt außerdem*, die Schaffung von vierzehn befristeten nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes für Fahrer zu genehmigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles daranzusetzen, dass die Mission die Flugsicherheitsstandards der Vereinten Nationen einhält, insbesondere in Bezug auf meteorologische Informationen und Brandbekämpfungsausrüstung;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der von der jüngsten Nahrungsmittelkrise in Haiti ausgelösten Unruhen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um in Bezug auf den hohen Anteil unbesetzter Stellen für nationale Bedienstete dringend Abhilfe zu schaffen;

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bis zu 2 Millionen US-Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, dass Projekte mit rascher Wirkung von der Mission in Einklang mit den in Resolution 61/276 genannten Erfordernissen durchzuführen sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁷⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 601.580.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 574.916.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 23.243.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.420.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2008 den Betrag von 175.460.862 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁷⁰ A/62/631.

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.557.495 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.827.308 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 651.379 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 78.808 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 426.119.238 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 50.131.675 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.068.205 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.294.892 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.581.921 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 191.392 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.781.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 39.781.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 39.781.200 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/262

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/875, Ziff. 7).

62/262. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷¹, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung der Mandatsumsetzung der Mission⁷⁴ und der mündlichen Erklärung des Beauftragten des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/285 vom 29. Juni 2007,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁷¹ A/62/610 und A/62/687.

⁷² A/62/801.

⁷³ A/62/781/Add.18.

⁷⁴ A/62/807.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 49. Sitzung (A/C.5/62/SR.49), und Korrigendum.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung der Mandatsumsetzung der Mission⁷⁴ und von der mündlichen Erklärung des Beauftragten des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁵;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁷⁶;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *nimmt ferner Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁷²;

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zusätzlich zu dem gemäß Resolution 61/285 bereits veranschlagten Betrag von 220.897.200 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 9.799.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

17. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/285 bereits veranlagten Betrags von 220.897.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den zusätzlichen Betrag von 9.799.600 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 823.800 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 hinzuzurechnen sind;

⁷⁶ A/62/610.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 207.203.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 198.012.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 8.012.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.178.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, den Betrag von 207.203.100 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 16.141.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.278.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 769.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 93.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.465.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.465.200 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 171.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 13.465.200 Dollar anzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/263

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/876, Ziff. 7).

62/263. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1777 (2007) vom 20. September 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2008 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/286 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 71 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁷⁷ A/62/648 und A/62/764.

⁷⁸ A/62/781/Add.10.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an Ziffer 13 ihrer Resolution 60/121 B vom 30. Juni 2006 und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, erneut, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Haushaltsantrags über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und eines integrierten Arbeitsplans Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der Mission und die damit verbundenen Kosten zu überprüfen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsvoranschlags darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁷⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 631.689.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 603.708.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 24.392.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.589.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 den Betrag von 157.922.278 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.567.150 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalab-

⁷⁹ A/62/648.

gabe in Höhe von 2.910.325 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 585.925 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 70.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 473.766.822 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 52.640.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.701.450 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.730.975 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.757.775 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 212.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 84.508.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 84.508.500 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 758.400 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 84.508.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/264

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/877, Ziff. 7).

62/264. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1788 (2007) vom 14. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/287 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

⁸⁰ A/62/562 und A/62/719 und Corr.1.

⁸¹ A/62/781/Add.7 und Corr.1.

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁸²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 47.859.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.726.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.859.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 273.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 47.859.100 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.988.258 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.448.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.247.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 178.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.728.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und

⁸² A/62/562.

unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.728.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 72.600 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 2.728.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/265

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/878, Ziff. 14)⁸³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

62/265. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁸⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Strategischen Planungszelle⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1773 (2007) vom 24. August 2007, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 C vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007 und 61/250 C,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 144,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B und 61/250 C nicht befolgt hat;

⁸⁴ A/62/632 und A/62/751.

⁸⁵ A/62/744.

⁸⁶ A/62/781/Add.5.

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B und 61/250 C genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und der Ausrüstung in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass laut dem Bericht des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 erhebliche Minderausgaben prognostiziert werden, und ersucht den Generalsekretär, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Haushaltsprognosen für die Truppe verbessert werden, ohne die den Friedenssicherungseinsätzen eigene Unberechenbarkeit außer Acht zu lassen;

17. *verweist* auf Abschnitt XXI Ziffer 1 der Resolution 61/276 und begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der Region und die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen für internationale und nationale Bedienstete der Truppe und beschließt, einen Vakanzen-Faktor von 14 Prozent für internationale Bedienstete und von 15 Prozent für nationale Bedienstete anzuwenden;

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 16 und 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, für verzögerte Entsendung einen Faktor von 8 Prozent auf die Kostenvoranschläge für Militärkontingente anzuwenden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfordernisse der Truppe laufend zu überprüfen und im Rahmen künftiger Haushaltsvoranschläge darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolu-

tion 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278, Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A, Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 B und Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 C vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, im Büro für politische und zivile Angelegenheiten die Stelle eines Leiters der Gemeinsamen Zelle für Auftragsauswertung (P-5) und die Stelle eines Beigeordneten Politischen Referenten (P-2) zu bewilligen;

23. *beschließt außerdem*, eine D-2-Stelle für die Leitung der Strategischen Planungszelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes beizubehalten;

24. *beschließt ferner*, das Zieldatum für die Auflösung der Strategischen Planungszelle spätestens für den 30. Juni 2010 festzusetzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, zu bewerten, ob die in ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008 bewilligte Stärkung des Büros für militärische Angelegenheiten dazu geführt hat, dass ausreichende Kapazitäten und Voraussetzungen für die Einhaltung des genannten Zieldatums für die Auflösung der Strategischen Planungszelle vorhanden sind, und im Rahmen des in Resolution 62/250 angeforderten umfassenden Berichts darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁸⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

27. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 680.932.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 650.755.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 26.306.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.870.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

28. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2008 den Betrag von 113.488.767 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

29. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.312.883 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.840.633 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 421.267 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 50.983 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 28 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 567.443.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008

⁸⁷ A/62/632.

und 2009 zu einem monatlichen Satz von 56.744.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

31. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.564.417 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.203.167 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.106.333 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 254.917 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 30 anzurechnen ist;

32. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.252.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 28 anzurechnen ist;

33. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.252.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 32 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

34. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 370.300 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 32 und 33 genannten Betrag von 8.252.700 Dollar anzurechnen sind;

35. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

36. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

37. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

38. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/266

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/879, Ziff. 6).

62/266. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

⁸⁸ A/62/756.

⁸⁹ A/62/781/Add.4.

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1610 (2005) vom 30. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 61/288 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2008, einschließlich der Guthaben in Höhe von 89,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Verfügung über die Vermögenswerte der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission⁸⁸;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/267

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/880, Ziff. 8).

62/267. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1812 (2008) vom 30. April 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/289 vom 29. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

⁸⁸ A/62/749 und A/62/785 und Corr.1.

⁹¹ A/62/781/Add.16.

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 167,3 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

11. *bekräftigt außerdem* Ziffer 32 ihrer Resolution 62/232 vom 22. Dezember 2007;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

13. *beschließt*, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 101 seines Berichts⁹² 20 der 28 Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen für die Verwaltung von Vermögensgegenständen zu bewilligen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 45 und 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht Angaben über die Umweltpolitik, die Leitlinien und die Pilotstudie aufzunehmen, die in Ziffer 174 des Berichts des Generalsekretärs⁹² genannt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 858.771.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 820.720.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 33.169.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.880.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 den Betrag von 715.642.666 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.685.833 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.708.583 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.655.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 321.333 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 143.128.534 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 zu einem monatlichen Satz von 71.564.267 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.737.167 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich

⁹² A/62/785 und Corr.1.

⁹³ A/62/749.

zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.141.717 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 531.183 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 64.267 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 159.505.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 159.505.000 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.662.100 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Gut haben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 159.505.000 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/268

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/881, Ziff. 7).

62/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁹⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁹⁶ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

⁹⁴ A/62/611 und A/62/679.

⁹⁵ A/62/781/Add.3.

⁹⁶ A/62/817.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Fifth Committee*, 40. Sitzung (A/C.5/62/SR.40) und Korrigendum.

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1813 (2008) vom 30. April 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 61/290 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 31. März 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,8 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsechzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, die Stelle des Felddienstes in der Gruppe Archiv nicht zu bewilligen;

11. *beschließt*, die nationale Stelle des Allgemeinen Dienstes in der Gruppe Archiv ein Jahr lang aus Mitteln für Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) zu finanzieren, und ersucht den Generalsekretär, die Beibehaltung der Stelle im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags erneut zu begründen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁹⁸;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁹⁶;

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zusätzlich zu dem gemäß Resolution 61/290 bereits veranschlagten Betrag von 46.471.700 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 1.754.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 61/290 bereits veranlagten Betrags von 46.471.700 Dollar den zusätzlichen Betrag von 1.754.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 235.000 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 hinzuzurechnen sind;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den Betrag von 47.702.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.600.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 1.832.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 269.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

21. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 den Betrag von 39.752.080 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁹⁸ A/62/611.

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.909.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.745.080 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.670 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 7.950.420 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 3.975.208 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 381.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 349.020 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 29.330 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.550 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.903.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.903.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 345.700 Dollar für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag in Höhe von 2.903.700 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/269

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/604/Add.2, Ziff. 14).

62/269. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 60/266 vom 30. Juni 2006, 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/246 vom 22. Dezember 2006 sowie 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007,

in Bekräftigung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁹, insbesondere soweit sie den Beschaffungsprozess betreffen,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen¹⁰⁰, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anwendung des Grundsatzes eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen¹⁰² und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹⁰³,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an;

2. *erklärt erneut*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteiisch und kosteneffektiv sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln muss;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Verbesserungen, die der Generalsekretär im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens am Amtssitz und bei den Feldmissionen erzielt, einschließlich der in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses beschriebenen Verbesserungen;

4. *verweist* auf ihre Resolutionen 52/226 A vom 31. März 1998, 54/14, 55/247 und 62/232 vom 22. Dezember 2007, wonach der Generalsekretär Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht gezielt auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten des Anforderers und des Anweisungsbefugten beibehalten wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, allen in ihren früheren Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens, insbesondere Resolution 61/246, enthaltenen Ersuchen nachzukommen;

Lenkung

6. *bekundet erneut ihr Bedauern* über die verzögerte Reaktion des Generalsekretärs auf die in ihren Resolutionen 59/288, 61/246 und 61/276 geäußerten, noch nicht erledigten Ersuchen und fordert ihn nachdrücklich auf, mit Vorrang einen Bericht über die Lenkung des Beschaffungswesens und andere Fragen entsprechend ihrem Ersuchen in den Resolutionen 61/246 und 61/276 vorzulegen und darin die Gründe für die Verzögerung umfassend darzulegen;

Interne Kontrollen

7. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass möglicherweise Schwachstellen im internen Kontrollumfeld der Beschaffungstätigkeit bestehen, die unter anderem auf die Aufspaltung von Verantwortlichkeiten zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Management, Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze zurückgehen, und ersucht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Schwachstellen zu ergreifen

⁹⁹ ST/SGB/2003/7.

¹⁰⁰ A/62/525.

¹⁰¹ A/62/721.

¹⁰² A/61/846.

¹⁰³ Siehe A/61/846/Add.1.

und im Rahmen des Berichts über die Lenkung der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, das interne Kontrollumfeld innerhalb der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management durch den Aufbau eines robusteren Aufsichtsregimes für Lieferanten, einschließlich Unterauftragnehmern, im Sekretariat sowie durch den wirksamen Umgang mit Verfehlungen von Lieferanten und ihrer Sperrung weiter zu stärken;

Rechenschaftslegung

9. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 61/246 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin sicherzustellen, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Personen ordnungsgemäß Rechenschaft ablegen und bedarfsgerecht ausgebildet werden;

Ethische Fragen

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Schaffung eines sachgerechten Mechanismus zu erwägen, der dazu dient, die Einhaltung der ethischen Verhaltensnormen durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Lieferanten zu überwachen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass mit Vorrang ethische Leitlinien für das Beschaffungspersonal herausgegeben werden;

12. *stellt fest*, dass der Begriff des Interessenkonflikts in den derzeit geltenden Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen nicht offiziell definiert wird, und ersucht den Generalsekretär erneut, wie bereits in ihren Resolutionen 52/226 A, 54/14, 60/266, 61/246 und 61/276, Vorschläge zu möglichen Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁹ sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu unterbreiten, um Fragen möglicher Interessenkonflikte anzugehen, wie etwa die Beschäftigung ehemaliger Beschaffungsbediensteter durch Lieferanten der Vereinten Nationen und umgekehrt;

Lieferanten

13. *billigt* Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens zur Lieferantenregistrierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Verfahren zur Lieferantenregistrierung weiter zu vereinfachen und zu straffen, für eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen und die unterschiedlichen Gegebenheiten und uneinheitlichen Zugangsmöglichkeiten zum Internet in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Angaben zu den Kontaktpersonen in der Beschaffungsabteilung, die hinsichtlich des Verfahrens zur Lieferantenregistrierung Beratung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen erteilen, sowie die Broschüre der Abteilung in den sechs Amtssprachen kostenneutral unverzüglich wieder auf die Website der Abteilung zu stellen;

Unabhängiges System für Vergabebeschwerden

16. *bedauert* es, dass der Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ die in Ziffer 13 ihrer Resolution 61/246 angeforderten Informationen nicht enthält, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, das Versuchsprojekt für das unabhängige System für Vergabebeschwerden anlaufen zu lassen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen und als Teil des umfassenden Vorschlags zur Einführung des von der Versammlung vorab zu prüfenden und zu genehmigenden Systems über die gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten;

Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern

17. *bekräftigt* die Ziffern 6 und 20 bis 24 ihrer Resolution 61/246;
18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs zur Förderung von Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern, so auch durch Seminare für Unternehmen, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Anteil dieser Länder an der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen von einem Durchschnittswert von 45 Prozent in den vorangegangenen vier Jahren auf 53 Prozent im Jahr 2006 gestiegen ist;
19. *ermutigt* den Generalsekretär, als Mittel zur Sensibilisierung der Unternehmer in den Entwicklungsländern für die bei den Vereinten Nationen bestehenden Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen auch weiterhin Seminare für Unternehmen zu fördern und durchzuführen und ihre Ergebnisse weiterzuverfolgen;
20. *billigt* Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Erkundung zusätzlicher innovativer Wege zur Förderung der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern fortzusetzen und zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;
21. *erinnert* an Abschnitt XIX Ziffer 4 ihrer Resolution 61/276, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Hindernisse für die Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen, so auch durch die Einholung und Analyse der Rückmeldungen von Lieferanten, die in den letzten Jahren an von den Vereinten Nationen abgehaltenen Seminaren für Unternehmen teilgenommen hatten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über diese Hindernisse, einschließlich Vorschlägen zu ihrer Umgehung, ausführlich Bericht zu erstatten;
22. *ersucht* den Generalsekretär, die Zahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen, um mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen in diesen Ländern zu schaffen;
23. *betont*, dass die Seminare für Unternehmen stärker ergebnisorientiert und so ausgerichtet werden müssen, dass sie ausreichend über den Zugang zu den Geschäftschancen informieren, die im Beschaffungsbereich bei den Vereinten Nationen bestehen;

Optimales Preis-Leistungs-Verhältnis

24. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰² und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹⁰³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;
25. *wiederholt ihr* in Ziffer 33 der Resolution 61/246 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär und ersucht diesen, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über klare Leitlinien für die Anwendung der Methoden zur Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, einschließlich aller Einzelheiten zu den Verfahren der gewichteten Bewertung, Bericht zu erstatten;

Auftragsvergabe und Ausschreibungsprozess

26. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, in seine Jahresberichte alle von ihm geprüften Fälle von Dringlichkeit sowie diejenigen an den Ausschuss für Aufträge am Amtssitz verwiesenen risikoreichen Fälle aufzunehmen, zu denen es beschloss, Stellung zu nehmen;
27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass der Verwendung von Rahmenverträgen eine umfassende Analyse sämtlicher Kosten im Einklang mit der derzeitigen Praxis vorausgeht;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, einen Bericht über den in Ziffer 129 seines Berichts enthaltenen Vorschlag betreffend die Angebotsabgabe durch gemeinschaftliche Unternehmungen auszuarbeiten, unter anderem über ihre Begründung, ihre rechtliche Regelung, die Registrierung gemeinschaftlicher Unternehmungen im Verzeichnis der Lieferanten der Vereinten Nationen und Schutzmaßnahmen gegen mögliche Wettbewerbsbeschränkungen im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, und ihn der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

29. *beschließt*, dass die Bündelung von Aufträgen nicht als Instrument zur Beschränkung des internationalen Wettbewerbs im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen eingesetzt werden darf;

30. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen in Bezug auf die zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen nach Maßgabe der für die Anzahl der Produktcodes der Vereinten Nationen je Lieferanten geltenden Beschränkungen formuliert werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass bei der zeitlichen Planung von Bieterkonferenzen und der Festlegung des Konferenzorts die Fristen für die Bearbeitung von Visumsanträgen voll berücksichtigt werden und Alternativen wie Videokonferenzen umfassend ausgeschöpft werden, um zu vermeiden, dass sich die Visaregelungen verschiedener Länder auf die Ergebnisse der von den Vereinten Nationen durchgeführten Ausschreibungen auswirken;

Erfüllungs- und Bietungsgarantien

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Transparenz in den Beschaffungsentscheidungen weiter zu erhöhen und in dieser Hinsicht der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen des nächsten umfassenden Berichts über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über klare Leitlinien und Kriterien für die Anforderung von Bietungs- und Erfüllungsgarantien seitens der Beschaffungsreferenten der Vereinten Nationen sowie darüber Bericht zu erstatten, auf welchen alternativen Wegen die Interessen der Organisation während der gesamten Vertragslaufzeit gewahrt werden können, ohne dass der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen, namentlich aus Entwicklungs- und Transformationsländern, zum Beschaffungswesen der Vereinten Nationen eingeschränkt wird;

Nachhaltige Beschaffung

33. *erinnert* an die Ziffern 137 bis 140 des Berichts des Generalsekretärs und erinnert außerdem daran, dass die Generalversammlung das Konzept einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Beschaffung nicht im Hinblick auf eine Billigung geprüft hat, und ersucht den Generalsekretär, zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Inhalt und die Kriterien eines solchen Konzepts auszuarbeiten und darin auch ausführlich darzulegen, wie es sich auf die geografische Diversifizierung der Lieferanten und, namentlich für die Entwicklungs- und Transformationsländer, auf den internationalen Wettbewerb auswirken könnte;

Delegation von Befugnissen

34. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 20 ihrer Resolution 59/288 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts über die Lenkung der Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen über alle mit den Ebenen der Delegation von Beschaffungsbefugnissen verbundenen Fragen, so auch über die zur Stärkung einer wirksamen Überwachung, Aufsicht und Rechenschaftspflicht eingesetzten Mechanismen, Bericht zu erstatten;

Auslagerung von Leistungen

35. *erinnert* an ihre Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 59/289 vom 13. April 2005 über die Auslagerung von Leistungen und betont, dass das Zertifizierungsprogramm für das Beschaffungspersonal mit den Bestimmungen dieser Resolutionen im Einklang stehen soll;

Vergabe von Unteraufträgen

36. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Risiken, die dadurch entstehen können, dass in Bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen keine Offenlegung erfolgt;

37. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Unterauftragnehmer bisher nicht gehalten sind, die einschlägigen Regeln der Organisation zu befolgen, und ersucht den Generalsekretär, diese im Zusammenhang mit Unterauftragnehmern bestehende Lücke in der internen Kontrolle mit Vorrang anzugehen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Personalmanagement

38. *bekräftigt* die Abschnitte X und XI ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

39. *bekräftigt außerdem* Ziffer 100 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 und Ziffer 21 der Resolution 52/226 A;

Aus- und Fortbildung

40. *betont*, dass das gesamte Beschaffungspersonal die verbindliche Ausbildung in den Beschaffungsmethoden und Ethiknormen der Vereinten Nationen durchlaufen muss, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

ERP-System

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des neuen ERP-Systems Anforderungen an das Beschaffungsmanagement auszuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass die Besorgnis zerstreut werden muss, dass der Einsatz unterschiedlicher beschaffungsbezogener informationstechnischer Unterstützungssysteme in verschiedenen Hauptabteilungen die Fähigkeit der Organisation beeinträchtigt, eine umfassende Aufsicht über das Beschaffungswesen auszuüben;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die beschaffungsbezogenen Anforderungen an das ERP-System ihren Beschlüssen über die Lenkung des Beschaffungswesens Rechnung tragen, und eine umfassende und konkrete Erläuterung der Verbesserungen vorzulegen, die das neue ERP-System für die interne Kontrolle und die Aufsicht im Beschaffungswesen erbringen wird;

Sonstige Fragen

43. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Beschaffungsprozess der Vereinten Nationen effizient ist, und ersucht den Generalsekretär, die Effizienz des Beschaffungsprozesses weiter zu steigern;

44. *erinnert an ihr Ersuchen* in ihrer Resolution 59/288 um die unverzügliche Prüfung der Optionen zur besseren Wahrung der Unabhängigkeit des Ausschusses für Verträge am Amtssitz und ermutigt den Generalsekretär zur Erarbeitung weiterer Maßnahmen, um einer höheren Gefährdung durch finanzielle Risiken entgegenzuwirken;

45. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Friedenseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze in Angelegenheiten, die mit Beschaffungstätigkeiten im Feld zusammenhängen, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit beachten, wenn sie die Beschaffungsabteilung beraten.